

Überblick über das Wasserrecht der Bundesrepublik Deutschland

erstellt von Katrin Tiroch und Adele Kirschner,
Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Bundesrecht

Gesetzgebungskompetenz

Erst mit der 2006 erfolgten Neuordnung der Gesetzgebungsbefugnisse im Zuge der Föderalismusreform – mit der Streichung der Rahmengesetzgebung und der Überführung der bisher dort geregelten Politikfelder in den Art. 74 Grundgesetz (GG) – erhielt der Bund die Möglichkeit umfassende Regelungen zum Wasserhaushalt zu treffen (Art. 74 Nr. 32 GG).¹ Die Länder haben jedoch die Möglichkeit eigene von den Bundesvorschriften abweichende Regeln zu bestimmen soweit es sich hierbei nicht um anlagen- beziehungsweise stoffbezogene Regelungen handelt (Art. 72 III Nr. 5 GG).

Im Folgenden werden die zentralen Rechtsquellen des deutschen Wasserrechts aufgelistet.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [BGBl. 2009 Nr. 51, S. 2585 ff./ Sartorius I Nr. 845]

Das neue Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), trat am 01.03.2010 in Kraft. Es kodifiziert das Wasserrecht des Bundes aufgrund der im Zuge der Föderalismusreform erweiterten Kompetenzen neu.²

Die Neureglung des WHG verfolgte folgende zentrale Ziele:

- Ersetzung des bislang geltenden Rahmenrechts durch Vollregelungen;
- Überführung der bisher im Landesrecht normierten Bereiche der Wasserwirtschaft in Bundesrecht;
- Umsetzung verbindlicher EU-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften;
- Systematisierung und Vereinheitlichung des Wasserrechts mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität der komplizierten Wasserrechtsordnung zu verbessern.³

Das WHG gilt gemäß § 2 I für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser. Es enthält grundlegende Bestimmungen über die Gewässerbewirtschaftung (Wassermengen- und Wassergütewirtschaft).⁴ Gemäß § 1 WHG ist das Gesetz darauf gerichtet, die Gewässer durch deren nachhaltige Bewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

¹ Vgl. *Becker*, Das neue Umweltrecht 2010, München 2010, 9, 28.

² Broschüre des Umweltbundesamtes zur Wasserwirtschaft in Deutschland, Berlin 2010, 35.

³ Vgl. die Amtliche Begründungen, BT-Drs. 16/12275 vom 17.03.2009, 40.

⁴ Broschüre des Umweltbundesamtes zur Wasserwirtschaft in Deutschland, Berlin 2010, 35.

Die Gewässer werden grundsätzlich vom Staat, durch die jeweils zuständige Wasserbehörde bewirtschaftet.⁵ Zur Gewährleistung eines vorsorgenden Gewässerschutzes bedürfen Gewässerbenutzungen, von weniger bedeutenden Ausnahmen abgesehen, einer behördlichen Zulassung (diese steht im Ermessen der zuständigen Wasserbehörde).⁶ In § 9 zählt das Gesetz auf, welche Tätigkeiten Benutzungen im Sinne des WHG darstellen.

Für alle Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser) formuliert das WHG Bewirtschaftungsziele die den Vorgaben der EU Wasserrahmenrichtlinie entsprechen und bis 2015 zu erreichen sind. So sollen zum Beispiel oberirdische Gewässer bis 2015 einen guten chemischen und ökologischen Zustand erreicht haben.⁷

In § 23 WHG wird die Bundesregierung ermächtigt Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung zu erlassen. Diese Verordnungsermächtigung ermöglicht es dem Bund, neben der Konkretisierung von gesetzlichen Vorgaben, auch Rechtsakte der Europäischen Union bundesweit einheitlich und zügig durchzusetzen.

In seinem dritten Kapitel beinhaltet das WHG auch zahlreiche besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen. Hervorzuheben sind die Vorschriften zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 ff. WHG), dem Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (§ 54 ff. WHG), zur Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten (§§ 64 ff. WHG), zum Ausbau von Gewässern (§§ 67 ff. WHG), zum Hochwasserschutz (§§ 72 ff. WHG) und zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG).

Abwasserabgabengesetz (AbwAG) [BGBl. 2005 I, S. 114; geändert BGBl. 2009 I, S. 2585/ Sartorius E Nr. 846]

Das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) regelt die Erhebung einer Abgabe für das Einleiten von Abwasser in Gewässer. Die Abgabe richtet sich nach der Menge und der Schädlichkeit bestimmter eingeleiteter Inhaltsstoffe (Anlage zu § 3 AbwAG) und soll ökonomische Anreize schaffen, möglichst weitgehend Abwassereinleitungen zu vermindern.⁸ Sie ist an die Länder zu entrichten und zweckgebunden für Maßnahmen der Gewässerreinigung zu verwenden.⁹

Das AbwAG trägt der Vorgabe der EU Wasserrahmenrichtlinie Rechnung, wonach zur Kostendeckung auch die Umwelt- und Ressourcenkosten zu internalisieren sind.¹⁰

Abwasserverordnung [BGBl. 2004 I, S. 2625; geändert BGBl. 2009 I, S. 2585/ Sartorius E Nr. 845a]

Seit 1976 werden bundesweit geltende Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer und somit an Abwasseranfall, -vermeidung und -behandlung

⁵ Vgl. *Breuer*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. A. München 2004, 127.

⁶ § 8 WHG.

⁷ § 27 I Nr. 2 WHG.

⁸ Broschüre des Umweltbundesamtes zur Wasserwirtschaft in Deutschland, Berlin 2010, 37.

⁹ §§ 1, 13 WHG.

¹⁰ Siehe Art. 9 I Wasserrahmenrichtlinie.

gestellt.¹¹ Diese finden sich heute in § 57 WHG. Grundlage dieser Mindestanforderungen ist der Stand der Technik. Die Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) konkretisiert die Anforderungen sowohl für direktes als auch indirektes Einleiten von Abwasser.¹²

Die Anforderungen werden in zahlreichen Anlagen der Verordnung je nach Bereich beziehungsweise Branche konkretisiert. Die Abwasserverordnung dient auch dazu abwasserbezogene technische Anforderungen des EG-Rechts umzusetzen [zum Beispiel die Gewässerschutzrichtlinie (2006/11/EG)].

Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 [BGBl. I S. 1513/ Sartorius E Nr. 845b]

Am 16.11.2010 trat die neue Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) in Kraft. Diese löst die bisherige Grundwasserverordnung vom 18.03.1997¹³ ab und setzt die Grundwassertochterrichtlinie 2006/188/EG vollständig in nationales Recht um. Die Verordnung enthält Vorgaben für die Bestimmung, Beschreibung und Überwachung von Grundwasserkörpern, deren Zustand zunächst bis zum 22.12.2013 und danach alle sechs Jahre ermittelt und beschrieben werden soll.¹⁴ Des Weiteren werden Kriterien für die Beurteilung, Ermittlung, Einstufung und Überwachung des mengenmäßigen und insbesondere des chemischen Grundwasserzustandes normiert. Die Überwachung und Einstufung des Gewässerzustandes ist speziell für die Kontrolle, ob die in § 47 WHG formulierten Grundwasser-Bewirtschaftungsziele erreicht werden können, von Bedeutung.¹⁵ Stellt die zuständige Behörde im Rahmen der Überwachung fest, dass bei einem Grundwasserkörper das Risiko der Nichterreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG besteht, so hat sie nach § 3 I GrwV den Grundwasserkörper als gefährdet einzustufen. In einem solchen Fall ist die zuständige Behörde verpflichtet anhaltende und steigende Trends von Schadstoffkonzentrationen in den betroffenen Grundwasserkörpern nach Maßgabe der Verordnung zu ermitteln sowie erforderliche Maßnahmen zur Trendumkehr einzuleiten.¹⁶

Oberflächengewässerverordnung vom 20.7.2011 [BGBl. I S.1429]

Am 26.07.2011 trat die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in Kraft. Gemäß § 1 OGewV bezweckt sie den Schutz der Oberflächengewässer und die wirtschaftliche Analyse der Nutzungen ihres Wassers. Die Verordnung ersetzt bisher geltende Länderverordnungen und trägt damit zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Schutzniveaus für Oberflächengewässer bei. In erster Linie dient sie aber der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zum Schutz solcher

¹¹ Broschüre des Umweltbundesamtes zur Wasserwirtschaft in Deutschland, Berlin 2010, 84.

¹² Broschüre des Umweltbundesamtes zur Wasserwirtschaft in Deutschland, Berlin 2010, 84.

¹³ Grundwasserverordnung [BGBl. 1997 I, S. 542/ Sartorius E Nr. 845b].

¹⁴ Vgl. § 2 I iVm Anlage 1 Nr. 1 Grundwasserverordnung.

¹⁵ Schütte/Winkler, Aktuelle Entwicklungen im Bundesumweltrecht Berichtszeitraum 21.10.2010-7.12.2010, ZUR 2011, 98 (100).

¹⁶ Vgl. § 10 Grundwasserverordnung.

Gewässer. Dazu zählen insbesondere die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen,¹⁷ die Richtlinie zur Festlegung technischer Spezifikation für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustandes¹⁸ sowie die Anhänge II, III, V der Wasserrahmenrichtlinie.¹⁹ Die OGEV stellt Anforderungen an die Eigenschaften von Oberflächengewässern und verpflichtet die zuständigen Behörden Gewässerbelastungen zu ermitteln, zu beurteilen beziehungsweise die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bereits vorgenommenen Beurteilungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.²⁰ Die Verordnung legt dazu konkrete Bewertungskriterien für die gewässertypspezifische Einstufung des chemischen und ökologischen Zustands sowie des ökologischen Potenzials von Oberflächengewässern fest.²¹ Außerdem enthält die Verordnung noch Regelungen zur Kategorisierung, Typisierung und Abgrenzung von Oberflächengewässerkörpern sowie für die wirtschaftliche Analyse von Wassernutzungen.²²

Rohrfernleitungsverordnung [BGBl. 2002 I, S. 3777, 3809 geändert BGBl. 2009 I, 2585]

Die Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen legt für Rohrfernleitungsanlagen Anforderungen fest, die dazu dienen, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

Rohrfernleitungsanlagen sind solche Anlagen, die z.B. nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.²³

Bundes-Bodenschutzgesetz [BGBl. 1998 I, S. 502 geändert BGBl. 2004 I, S. 3214/Sartorius I Nr. 299]

Das Bundesbodenschutzgesetz bestimmt, dass der Verursacher und dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer, der ehemalige Eigentümer, derjenige, der das Eigentum aufgegeben hat, sowie der handelsrechtlich Einstandspflichtige von der Behörde zur Sanierung von Grundwasserschäden verpflichtet werden können, die durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten entstanden sind.²⁴ Die Anforderungen an die Sanierung ergeben sich aus dem Wasserrecht.²⁵

¹⁷ RL 2008/105/EG.

¹⁸ RL 2009/90/EG.

¹⁹ RL 2000/60/EG. Für nähere Informationen zu den europarechtlichen Vorgaben, siehe den Teil „Einschlägiges Europarecht (Gewässerpolitik)“ S. 7 ff.

²⁰ Vgl. § 4 I Oberflächengewässerverordnung.

²¹ Vgl. § 5 i.V.m. Anlagen 3 und 4; § 6 i.V.m. Anlage 7 Oberflächengewässerverordnung.

²² Siehe § 3 I i.V.m. Anlage 1 und § 12 Oberflächengewässerverordnung.

²³ Vgl. § 2 II Rohrfernleitungsverordnung.

²⁴ § 4 III Bundesbodenschutzgesetz.

²⁵ § 4 IV Bundesbodenschutzgesetz.

Wasch- und Reinigungsmittelgesetz [BGBl. 2007, I, S. 600]

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch und Reinigungsmittelgesetz) enthält Vorschriften zur Regelung der Herstellung, Kennzeichnung und des Vertriebs von Wasch- und Reinigungsmitteln. Es stellt ferner Anforderungen an die Umweltverträglichkeit dieser Mittel. Wird ein Produkt den Anforderungen nicht gerecht, zum Beispiel weil es gewässerschädigende Stoffe enthält, so kann das Inverkehrbringen dieses Mittels verboten oder beschränkt werden.²⁶ Das Gesetz gilt ergänzend zu der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 [ABl. L. 104/1 vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Abl. L. 164/3 vom 25.06.2009] über Detergenzien.

Infektionsschutzgesetz (IfSG) [BGBl. 2000 I, S. 1045 geändert BGBl. 2009 I, S. 2091/ Sartorius E Nr. 285]

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) enthält in seinem 7. Abschnitt Vorschriften über die Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Schwimm- und Badebecken sowie die Beseitigung von Abwasser.²⁷

Die maßgebliche Anforderung an die Qualität des Trinkwassers ist, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist.

Ferner werden Hygieneanforderungen an die Beseitigung kommunalen Abwassers gestellt. Danach haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen, in der Regel Gemeinden oder Gemeindeverbände,²⁸ das Abwasser so zu beseitigen, dass keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger entstehen.²⁹

Trinkwasserverordnung [BGBl. 2001 I, S. 959 geändert BGBl. 2006 I, S. 2407, 2455]

Die Trinkwasserverordnung setzt die EG-Trinkwasserrichtlinie um. Die Verordnung stellt spezielle Anforderungen an die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) und die des Wassers für Lebensmittelbetriebe sowie an die Trinkwasseraufbereitung.³⁰

Inbesondere enthält die Verordnung Bestimmungen über die Beschaffenheit des Trinkwassers, die Pflichten des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage und die Überwachung des Betreibers durch Gesundheitsämter in hygienischer Hinsicht.³¹ Des Weiteren setzt die Verordnung Grenzwerte für gesundheitsschädliche Stoffe und

²⁶ Vgl. § 6 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz .

²⁷ Siehe §§ 37 et seq. IfSG.

²⁸ Nach § 56 WHG obliegt die konkrete Zuweisung der Abwasserbeseitigungspflicht der näheren Bestimmung durch Landesrecht. Nach den Wassergesetzen der Länder obliegt es grundsätzlich den Gemeinden oder Gemeindeverbänden das Abwasser zu beseitigen (vgl. etwa § 45b Wassergesetz Baden-Württemberg; Art. 34 Bayerisches Wassergesetz).

²⁹ § 41 IfSG.

³⁰ Vgl. Abschnitt 2. und 3. Trinkwasserverordnung.

³¹ Vgl. §§ 4 et seq., 13 et seq., 18 Trinkwasserverordnung.

Krankheitserreger fest und schreibt die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen vor.³² Die Grenzwerte entsprechen der EG Trinkwasserrichtlinie.

Düngerordnung [BGBl 1996 I, S. 118 geändert BGBl 2006 I, S. 20]

Durch die Düngerordnung, welche auf Grundlage des alten Düngemittelgesetzes [BGBl 1977 I, S. 2134] erlassen wurde, soll ein besserer Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen, insbesondere durch Nitrat, aus landwirtschaftlichen Quellen erreicht werden. Die Düngerordnung dient zugleich der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie. Das alte Düngemittelgesetz wurde Anfang 2009 durch das Düngegesetz [BGBl 2009 I, S. 54] ersetzt.

Landesrecht

Die Vorschriften der Länder haben auch noch nach der Neuordnung der Kompetenzverteilung ihre Bedeutung, indem sie die Vorschriften des Bundes ausführen und ergänzen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche in denen der Bund keinen Bedarf für eine bundeseinheitliche Regelung gesehen hat. Diesen Bereich können die Länder weiterhin durch Landesvorschriften ausfüllen.³³ Alle Bundesländer werden daher ihre Wassergesetze an das neue WHG anpassen müssen.³⁴

Landeswasser Gesetze

Inwieweit die Bundesländer zusätzlich von ihrer durch Art. 73 III GG eingeräumten Abweichungsbefugnis Gebrauch machen werden und die bundesrechtlichen Regelungen durch eigene ersetzen oder ergänzen, lässt sich derzeit, im Hinblick auf das erst seit 01.03.2010 in Kraft getretene WHG, noch nicht abschließend beurteilen.

Nach dem Landesrecht zahlreicher Bundesländer wird für die Entnahme von Wasser aus einem Gewässer ein Entgelt erhoben (siehe zum Beispiel § 17a Wassergesetz Baden-Württemberg, § 16 Wassergesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern, § 1 Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz). Entgeltspflichtig ist derjenige, der das Wasser entnimmt,³⁵ im Falle der öffentlichen Wasserversorgung also das Versorgungsunternehmen,³⁶ das diese Kosten an den Verbraucher weitergibt. Das Aufkommen der Wasserentnahmeentgelte wird häufig für Maßnahmen des Gewässerschutzes verwendet.³⁷ Teilweise ist diese Zweckbindung sogar landesrechtlich ausdrücklich vorgeschrieben (siehe zum Beispiel § 8 Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz).

³² Vgl. §§ 5 et seq., 14 Trinkwasserverordnung.

³³ *Egner/ Fuchs*, Naturschutz- und Wasserrecht 2009 – Schnelleinstieg für Praktiker, München 2009, 339.

³⁴ *Egner/ Fuchs*, Naturschutz- und Wasserrecht 2009 – Schnelleinstieg für Praktiker, München 2009, 339.

³⁵ Vgl. §§ 3 I, 1 I Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz.

³⁶ Vgl. *Breuer*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. A. München 2004, 669.

³⁷ Broschüre des Umweltbundesamtes zur Wasserwirtschaft in Deutschland, Berlin 2010, 39.

Kommunale Satzungen

Auch die Kommunen können im Rahmen ihrer Satzungshoheit verbindliche Vorschriften erlassen. Sie legen zum Beispiel die Abwassergebühren und die Verpflichtung zum Anschluss an das kommunale Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssystem fest.³⁸

Einschlägiges Europarecht (Gewässerpolitik)

Die Europäische Union (EU) ist zunehmend auf dem Gebiet des Umweltschutzes aufgrund dessen grenzüberschreitenden Charakters tätig. Gewässerschutz und – Management nimmt hierbei eine sehr wichtige Stellung ein. Europarechtliche Vorgaben haben daher auch großen Einfluss auf das nationale Wasserrecht bzw. - Management der Mitgliedstaaten. Weite Teile des deutschen Wasserrechts sind von europarechtlichen Vorschriften betroffen bzw. stellen Ausführungsvorschriften zu europarechtlichen Vorgaben dar. Im Folgenden sollen die einschlägigen europarechtlichen Vorschriften kurz beschrieben werden.

1.) Primärrechtliche Grundlagen

Titel XX Umwelt, Art. 191–193 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 115/49 vom 09.05.2008).

2.) Sekundärrecht (Auszüge):

Eine Vielzahl von sekundärrechtlichen Vorschriften hat direkten oder indirekten Einfluss auf das nationale Wasserrecht der Mitgliedstaaten. In der europäischen Gewässerpolitik werden Vorgaben für die Mitgliedstaaten überwiegend in der Form von Richtlinien festgelegt. Eine Richtlinie ist grundsätzlich an die Mitgliedstaaten gerichtet und dient dazu, die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen. Sie ist hinsichtlich der in der Richtlinie festgelegten und zu erreichenden Ziele verbindlich. Den Mitgliedstaaten wird jedoch die Wahl der Mittel und der Form der Umsetzung überlassen. Es wird nachfolgend auf die wichtigsten Richtlinien Bezug genommen.

Wasserrahmenrichtlinie³⁹

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ABl. L 327/1 vom 22.12.2000.

Änderungsvorschriften:

³⁸ Siehe zum Beispiel die Satzung über öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidelberg vom 18.12.1980. <http://www.heidelberg.de/servlet/PB/menu/1105553/index.html> (08.11.2010).

³⁹ Für nähere Informationen, siehe *Bohne* (ed.) Ansätze zur Kodifikation des Umweltrechts in der Europäischen Union: Die Wasserrahmenrichtlinie und ihre Umsetzung in nationales Recht, Berlin 2004.

Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 331/1 vom 15.12.2001.

Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ABl. L 81/60 vom 20.3.2008.

Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 140/114 vom 5.6.2009.

Eine der wichtigsten Vorschriften in dem Bereich Wasserpolitik ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie. Die Europäische Union (EU) legt in der Richtlinie einen gemeinschaftlichen Ordnungsrahmen für den Schutz und die Nutzung des Wassers fest.

Die Wasserrahmenrichtlinie trat im Jahr 2000 in Kraft. Grundgedanke ist, dass Oberflächengewässer (Fließgewässer, Seen, Küstengewässer, Grundwasser) zwar genutzt oder verändert werden dürfen, aber nur in dem Ausmaß, sodass die ökologischen Funktionen der Gewässer nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Außerdem geht man davon aus, dass Oberflächengewässer nur durch ein grenzüberschreitendes und koordiniertes Vorgehen innerhalb der Flusseinzugsgebiete effektiv bewirtschaftet werden können.⁴⁰

Die zentrale Zielsetzung der Richtlinie ist die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer in der Europäischen Union bis zum Jahr 2015. Die Schwerpunkte der Richtlinie sind hierbei der Schutz der Gewässer, die Vermeidung einer Verschlechterung, die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, der Schutz und die Verbesserung des Zustands der direkt von den Gewässern abhängenden Land-ökosysteme und Feuchtgebiete sowie die Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.⁴¹ Um dies zu erreichen setzt die Richtlinie Umweltziele für alle europäischen Oberflächengewässer und das Grundwasser fest.⁴² Die Anforderungen an eine gute ökologische Gewässerqualität werden für die verschiedenen Oberflächengewässertypen detailliert ausgeführt.

Zu weiteren zentralen Elementen der Richtlinie zählt die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten zu einer umfassenden Analyse der Flussgebiete und der Erstellung von flussgebietsbezogenen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zur Erreichung der Ziele bis zum Jahr 2015.⁴³

⁴⁰ Vgl. Art. 3 Wasserrahmenrichtlinie.

⁴¹ Art. 1 Wasserrahmenrichtlinie.

⁴² Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie.

⁴³ Vgl. Art. 5 et seq. Wasserrahmenrichtlinie.

Weitere Richtlinien der Europäischen Union ergänzen und führen die Wasserrahmenrichtlinie näher aus.

Gewässerschutzrichtlinie

Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. März 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ABl. L 64/52 vom 04.03.2006.

Anwendungsbereich der Gewässerschutzrichtlinie sind oberirdische Binnengewässer, das Küstenmeer und die inneren Küstengewässer der EU Mitgliedstaaten.⁴⁴ Zentrales Ziel stellt die Beseitigung der Ableitung von Stoffen der Liste I (sog. schwarze Liste) und Verminderung der Ableitung von Stoffen der Liste II (sog. graue Liste) dar.⁴⁵ Die für die Gewässer schädlichen Stoffe werden im Anhang I näher ausgeführt. Sie werden aufgrund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit und ihrer Bioakkumulation den jeweiligen Listen zugeteilt.

Umweltqualitätsnormenrichtlinie

Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG ABl. L 348/84 vom 24.12.2008.

Die Richtlinie bezieht sich auf Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie und die darin genannten Ziele. Es werden Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe (gemäß Artikel 16 Wasserrahmenrichtlinie), die ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen, festgelegt. Ziel ist es einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen.⁴⁶ Dazu werden Konzentrationsgrenzen festgelegt, d. h. die im Wasser enthaltene Menge der betreffenden Stoffe darf bestimmte Schwellenwerte (entweder ein Durchschnittswert oder die zulässige Höchstkonzentration eines Stoffes) nicht überschreiten. Die EU Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen. Außerdem muss zu jedem Einzugsgebiet eine Bestandaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste der Stoffe, die durch diese Richtlinie umfasst werden, erstellt werden.⁴⁷

Grundwassertochterrichtlinie

Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung ABl. L 372/19 vom 27.12.2006.

Die Grundwassertochterrichtlinie ist im Zusammenhang mit Artikel 17 (1) und (2) Wasserrahmenrichtlinie zu sehen. In der Richtlinie werden spezielle Maßnahmen zur

⁴⁴ Art. 1 Gewässerschutzrichtlinie.

⁴⁵ Art. 3 Gewässerschutzrichtlinie.

⁴⁶ Art. 1 Umweltqualitätsnormenrichtlinie.

⁴⁷ Art. 5 Umweltqualitätsnormenrichtlinie.

Verhinderung, Bekämpfung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung festgeschrieben.⁴⁸ Grundwasser ist in der Europäischen Union eine Hauptquelle für die Trinkwasserversorgung. Die Richtlinie soll das Grundwasser, als eine wertvolle und empfindliche natürliche Ressource, und grundwasserabhängige Ökosysteme vor Verschlechterung und vor chemischer Verschmutzung schützen. Die Verpflichtungen der EU Mitgliedstaaten umfassen ua eine Bewertung des chemischen Zustands des Grundwassers, die Ermittlung jedes signifikanten und anhaltenden steigenden Trends bei den Konzentrationen von einzelnen, als gefährlich eingestuften Schadstoffen, Schadstoffgruppen oder Verschmutzungsindikatoren in Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern mit der Schaffung eines Überwachungsprogramms, daraus folgend die Festlegung von Ausgangspunkten für die Trendumkehr und die Aufstellung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser.⁴⁹

Kommunalabwasserrichtlinie

Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ABl. L 135/40 vom 30.05.1991.

Änderungsvorschriften:

Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates im Zusammenhang mit einigen in Anhang I festgelegten Anforderungen ABl. L 67/29 vom 07.03.1998.

Kommunales Abwasser trägt zu einem großen Teil zur Eutrophierung von aquatischen Ökosystemen bei. Die Kommunalabwasserrichtlinie umfasst das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser sowie das Behandeln und Einleiten von Abwasser bestimmter Industriebranchen. Hauptziel der Kommunalabwasserrichtlinie ist der Schutz der Umwelt vor Schädigung durch die Einleitung von unzureichend gereinigtem kommunalem Abwasser.⁵⁰ Verschiedene Anforderungen der Abwasserbehandlung werden an die EU Mitgliedstaaten gestellt. Die Pflichten der Mitgliedstaaten umfassen ua die Errichtung von Kanalisationen,⁵¹ biologischer Kläranlagen,⁵² die Einführung einer weitergehenden Reinigung in (vorher auszuweisenden) besonders empfindlichen Gebieten⁵³ oder die Überwachung bzw. Genehmigung von Einleitungen.⁵⁴

Nitratrichtlinie

Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ABl. L 375/1 vom 31.12.1991.

Änderungsvorschriften:

⁴⁸ Art. 1 Grundwassertochterrichtlinie.

⁴⁹ Vgl. Art. 3 et seq. Grundwassertochterrichtlinie.

⁵⁰ Art. 1 Kommunalabwasserrichtlinie.

⁵¹ Art. 3 Kommunalabwasserrichtlinie.

⁵² Vgl. Art. 2 (8): „Zweitbehandlung“ iVm Art. 4. Kommunalabwasserrichtlinie.

⁵³ Art. 5 (2) Kommunalabwasserrichtlinie.

⁵⁴ Vgl. Art. 5, 6, 14 Kommunalabwasserrichtlinie.

Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates ABl. L 284/1 vom 31.10.2003.

Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Erster Teil ABl. L 311/1 vom 21.11.2008.

Der Nitratgehalt in Gewässern nimmt durch intensive landwirtschaftliche Produktionsmethoden in vielen EU Mitgliedstaaten zu. Die Nitratrichtlinie verfolgt das Ziel die Gewässerverunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu verringern bzw. weiterer Verunreinigung vorzubeugen.⁵⁵ Um dies zu erreichen verpflichtet die Richtlinie die EU Mitgliedstaaten zu einer Reihe von Maßnahmen. Diese umfassen ua die Bestimmung von Gewässern, die von Verunreinigung betroffen sind oder sein könnten, die Ausweisung der zuvor bestimmten, gefährdeten Gebiete,⁵⁶ die Aufstellung von Regeln für eine gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft oder die Erarbeitung von Aktionsprogrammen.⁵⁷

Badegewässerrichtlinie

Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG ABl. L 64/37 vom 4.3.2006.

Die Badegewässerrichtlinie stellt eine weitere Ergänzung der Wasserrahmenrichtlinie dar. Der Anwendungsbereich umfasst alle Oberflächengewässer, die als „Badegewässer“ oder Badegebiete genutzt werden. Zweck der Richtlinie ist die Erhaltung und der Schutz der Umwelt, die Verbesserung der Qualität, sowie der Schutz der menschlichen Gesundheit. Es werden Bestimmungen zur Überwachung, Einstufung und Bewertung der Qualität von Badegewässern, zu Bewirtschaftungsmaßnahmen von Badegewässern hinsichtlich ihrer Qualität und zur Bereitstellung von Information über Badegewässerqualität für die Öffentlichkeit festgelegt und näher ausgeführt.⁵⁸

Trinkwasserrichtlinie

Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ABl. L 330/32 vom 05.12.1998.

⁵⁵ Art. 1 Nitratrichtlinie.

⁵⁶ Art. 3 Nitratrichtlinie.

⁵⁷ Art. 4 Nitratrichtlinie.

⁵⁸ Vgl. Art. 1 Badegewässerrichtlinie.

Im Hinblick auf die Bedeutung von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch, regelt die Richtlinie die wesentlichen Qualitätsstandards für Trinkwasser. Hauptziel ist es, die menschliche Gesundheit zu schützen. Außerdem sollen die Reinheit und Genussstauglichkeit von Trinkwasser sichergestellt werden.⁵⁹ Dazu werden Gesundheits- und Reinheitsparameter (biologische, chemische oder Radioaktivitätsparameter) für Trinkwasser in den EU Mitgliedstaaten festgesetzt. Die EU Mitgliedstaaten sind verpflichtet sicherzustellen, dass Trinkwasser keine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit wegen Mikroorganismen, Parasiten oder andere Stoffe enthält.⁶⁰ Dafür muss die Qualität des Wassers überwacht und regelmäßig überprüft werden.⁶¹ Des Weiteren muss Trinkwasser in EU Mitgliedstaaten gewissen Mindestanforderungen entsprechen. Die EU Mitgliedstaaten legen die entsprechenden Werte der jeweiligen Parameter dann selbst fest. Diese dürfen jedoch nicht niedriger als die im Anhang der Richtlinie genannten Werte liegen.⁶² In bestimmten Fällen sind Abweichungen jedoch zulässig.⁶³ Im Falle einer potentiellen Gefährdung der menschlichen Gesundheit muss die Bereitstellung oder Verwendung von Trinkwasser entsprechend untersagt oder eingeschränkt werden, selbst wenn alle Parameterwerte eingehalten wurden.

Hochwasserrichtlinie

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken Abl. L 288/27 vom 06.11.2007.

Hochwasserereignisse haben in vielen europäischen Ländern in den letzten Jahren zunehmend zu Problemen geführt. Durch die extensive Nutzung, Bewirtschaftung und Verbauung von Flüssen wird das natürliche Hochwasserrisiko noch gesteigert. Die Hochwasserrichtlinie setzt sich die Verringerung der nachteiligen Folgen von Hochwasserereignissen zum Ziel.⁶⁴ Hochwasserrisiken sollen bewältigt werden. Die Aufgaben der Mitgliedstaaten umfassen neben der Bewertung der Hochwasserrisiken,⁶⁵ die Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für Flussgebietseinheiten⁶⁶ sowie die Ausarbeitung von Hochwasserrisikomanagementplänen⁶⁷ unter Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Internationale Zusammenarbeit

Deutschland ist Mitglied in mehreren internationalen Flussgebietskommissionen. Die Tätigkeit wird auf der Basis völkerrechtlich verbindlicher Übereinkommen durchgeführt. Dabei erfolgt die umfassende, grenzüberschreitende Bewirtschaftung von Fließgewässern und Seen im Rahmen internationaler Kommissionen für ganze Flussgebiete und für Seen.

⁵⁹ Art. 1 Trinkwasserrichtlinie.

⁶⁰ Art. 4 Trinkwasserrichtlinie.

⁶¹ Art. 7 Trinkwasserrichtlinie.

⁶² Art. 5 Trinkwasserrichtlinie.

⁶³ Vgl. Art. 9 Trinkwasserrichtlinie.

⁶⁴ Art. 1 Hochwasserrichtlinie.

⁶⁵ Art. 4, 5 Hochwasserrichtlinie.

⁶⁶ Art. 6 Hochwasserrichtlinie.

⁶⁷ Art. 7 et seq. Hochwasserrichtlinie.

Europarecht, vor allem die Wasserrahmenrichtlinie, spielt auch hier eine bedeutende Rolle. Die Flussgebietskommissionen koordinieren und beteiligen sich an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des jeweiligen Flusseinzugsgebiets.

Deutschland beteiligt sich aktiv an den folgenden Kommissionen:

1) Rhein/ International Commission for the Protection of the Rhine (<http://www.iksr.org>)

Convention on the Protection of the Rhine (signed 12 April 1999, entered into force 1 January 2003) [2000] OJ L289/31.

Weitere relevante Rechtsvorschriften:

Convention on the Protection of the Rhine against Pollution by Chlorides (signed 3 December 1976, entered into force 5 July 1985) 1404 UNTS 59.

Additional Protocol to the Convention on the Protection of the Rhine against Pollution by Chlorides (concluded 25 September 1991, entered into force 1 November 1994) 1840 UNTS 372.

Der Rhein ist einer der wirtschaftlich wichtigsten Flüsse in Europa. Seine Nutzungen sind vielfältig. Die Zusammenarbeit zum Schutz des Rheins geht auf die 1950er Jahre zurück. Nach einer zunächst informellen Kooperation zwischen den Rheinuferstaaten, wurde im Jahr 1963 die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) gegründet. Schon sehr früh trat auch die Europäische Union der IKSR bei (1976). Die IKSR war eine der ersten Kommissionen, die zum Schutz eines Flusses errichtet wurden. Ihre Aktivitäten dienten danach oft als Vorbild für andere Flusskommissionen. Mitglieder sind Frankreich, Deutschland, Luxemburg, die Niederlande, Schweiz und die Europäische Kommission.

Organisation der IKSR:

Die Rhein-Minister Konferenzen stellen das politische Entscheidungsorgan der IKSR dar. Bei den Treffen der für Gewässerschutz verantwortlichen Minister werden die Verpflichtungen der Staaten verhandelt und die Aufgaben und Ziele der IKSR festgelegt. Die Treffen finden unregelmäßig statt. Die IKSR selbst ist mit Ministerialbeamten der Mitgliedstaaten besetzt. Der Vorsitz wechselt alle drei Jahre. In der einmal jährlich stattfindenden Plenarsitzung werden die Beschlüsse der IKSR gefasst. Die Beschlussfassung ist einstimmig, wobei Stimmenthaltung die Entscheidung nicht verhindert. Die Vertragsparteien sind danach verpflichtet die Vorgaben auf ihrem Hoheitsgebiet umzusetzen. Die Plenarsitzungen werden durch die Strategiegruppe vorbereitet. Für die Bereiche Wasserqualität und Emissionen, Hochwasser, Ökologie und Ökonomie wurden Arbeits- und Expertengruppen gebildet, die der Strategiegruppe in anstehenden Fachfragen zuarbeiten. Die IKSR wird durch ein kleines Sekretariat mit Sitz in Koblenz, Deutschland unterstützt.⁶⁸

⁶⁸ Für weitere Informationen zu Flussgebietskommissionen, siehe *UNECE, Capacity for Water Cooperation in Eastern Europe, Caucasus and Central Asia: River Basin Commissions and Other Institutions for Transboundary Water Cooperation*, New York 2009.

Die IKSR kann als ein Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Flusssanliegerstaaten zum Schutz eines Flusses bezeichnet werden. Dank erfolgreicher Aktionspläne—insbesondere der Rheinaktionsplan (1987), der Aktionsplan Hochwasser (1998), das Lachs 2000 Programm und das Rhein 2020 Programm, das den ersten Rheinaktionsplan aus 1987 ersetzt—und Bewirtschaftungsmaßnahmen seit Ende der 1980er konnte eine Verbesserung des, in den 1970er Jahren als sehr schlecht zu bezeichnenden, Zustands des Rheins erreicht werden. Als Symbol der erfolgreichen Zusammenarbeit der Rheinuferstaaten wird die Rückkehr des Lachs gesehen. Die Zusammenarbeit der Rheinstaaaten wurde dann im Jahr 1999 auch auf eine umfassende rechtliche Grundlage, der Konvention zum Schutz des Rheins, gestellt. Der Fokus der internationalen Zusammenarbeit zum Schutz des Rheins liegt heutzutage nicht mehr ausschließlich auf dem Schutz des Rheins, sondern auf einer nachhaltigen Nutzung und umfassenden Bewirtschaftung des Rheins im Ausgleich mit Umweltschutzaspekten.⁶⁹

Neben der Konvention zum Schutz des Rheins muss auch das „Chlorid-Übereinkommen“ von 1976 in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll aus dem Jahr 1991 erwähnt werden. Die Übereinkommen betreffen die Einleitung von Chloriden in den Rhein. Nach jahrelangen Verhandlungen und dem zunächst nicht besonders erfolgreichen Versuch einer Regelung – nämlich des Chlorid-Übereinkommens aus 1976 – konnte für das Problem der Chlorid-Verschmutzung des Rhein eine Lösung zwischen den Rheinanliegerstaaten gefunden werden. Im Zusatzprotokoll von 1991 hat sich Frankreich verpflichtet die Einleitung von Chloriden in den Rhein zu reduzieren. Außerdem wurden gewisse Konzentrationslimits für Chlorid im Rhein festgelegt. Im Falle einer Überschreitung der Limits muss die Einleitung gestoppt und das überschüssige Chlorid deponiert werden. Die Niederlande als Unteraanliegerstaat erklärten sich ebenfalls bereit zur Lösung des Problems beizutragen. Die Kosten werden zwischen den Rheinanlieger anteilmäßig aufgeteilt. Streitigkeiten bezüglich der Bilanzprüfung zwischen Frankreich und der Niederlande wurden durch ein Dispute Settlement Verfahren vor dem Permanent Court of Arbitration beigelegt.

2) Donau/International Commission for the Protection of the Danube River
(<http://www.icpdr.org>)

Convention on Cooperation for the Protection and Sustainable Use of the Danube River (signed 29 June 1994, entered into force 22 October 1994) (1996) BGBl II 874.

Die Donau ist der zweitlängste Fluss Europas. Sie durchfließt eine Vielzahl an Staaten mit unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Donau-Staaten bildet das Donauschutzübereinkommen. Das Abkommen wurde im Jahr 1994 unterzeichnet und

⁶⁹ Vgl. *Nollkaemper*, ‘The Evolution of the Regime for the River Rhine’, in Subedi (ed.) *International Watercourses Law for the 21st Century: The Case of the River Ganges Basin*, Ashgate 2005, 151–66; *Kamminga*, ‘Who Can Clean Up the Rhine: The European Community or the International Rhine Commission?’, in Zacklin/ Cafilisch (eds) *The Legal Regime of International Rivers and Lakes*, The Hague 1981, 371–87; *Lammers*, ‘The Rhine: Legal Aspects of the Management of a Transboundary River’, in Verwey (ed.) *Nature Management and Sustainable Development*, Amsterdam 1989, 440–57; *Durner*, ‘Die Sandoz-Katastrophe und das Umwelt-(Völker-)Recht: Ein Rückblick nach 20 Jahren’, 93 *Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts*, Berlin 2007, 7–30; *Tiroch*, ‘Rhine River’ in Wolfrum (Ed.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, 2008, online Edition (forthcoming).

trat noch in demselben Jahr in Kraft. Hauptaufgabe des Donauschutzübereinkommens stellt die Sicherstellung der nachhaltigen und gerechten Nutzung der Donau und der in ihrem Einzugsgebiet befindlichen Gewässer dar. Zur Umsetzung der Aufgaben wurde die Internationale Kommission zur Schutz der Donau (IKSD) ins Leben gerufen. Die IKSD wird durch ein Sekretariat mit Sitz in Wien unterstützt. Mitglieder der IKSD sind: Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Kroatien, Moldau, Montenegro, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ukraine, Ungarn und die Europäische Union.

Das Donauschutzübereinkommen ist neben der Konvention zum Schutz des Rheins eines der wichtigsten regionalen Instrumente für internationale Zusammenarbeit im Bereich Wassermanagement in Europa. Das Übereinkommen basiert auf den anerkannten Prinzipien des Wasserrechts. Im Vordergrund stehen die Sicherstellung der gerechten und nachhaltigen Nutzung der Donau sowie der Schutz der Umwelt. Den Vertragsparteien werden aber noch weitere Verpflichtungen auferlegt, wie Informations-, Zusammenarbeits- oder gegenseitige Hilfsverpflichtungen.⁷⁰

Die internationale Zusammenarbeit Deutschlands beschränkt sich jedoch nicht auf die beiden bedeutendsten deutschen Flüsse. Deutschland ist überdies Mitglied in und beteiligt sich aktiv an den folgenden Kommissionen:

3) Elbe/International Commission for the Protection of the Elbe River
(<http://www.ikse-mkol.org>)

Convention on the International Commission for the Protection of the Elbe (done 8 October 1990) [1991] OJ L321/25.

4) Oder/ International Commission for the Protection of the Oder River against Pollution
(<http://www.mkoo.pl>)

Convention on the International Commission for the Protection the Oder (signed 11 April 1996) <<http://www.mkoo.pl/index.php?mid=1&aid=7>>.

5) Maas/Internationale Maaskommission
(<http://www.cipm-icbm.be>)

Internationales Maasiübereinkommen (unterzeichnet 3. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Dezember 2006) <http://www.cipm-icbm.be/files/files/accord_gand_d.pdf>.

6) Mosel und Saar/Internationale Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar
(<http://www.iksms-cipms.org>)

Protocol concerning the Establishment of an International Commission to Protect the Moselle against Pollution (signed 20 December 1961, entered into force 1 July 1962) 940 UNTS 211.

⁷⁰ Siehe dazu *Zeilinger*, 'Danube River', in Wolfrum (Ed.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, 2008, online Edition.

Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung (Protocol concerning the Establishment of an International Commission to Protect the Moselle against Pollution, 20 December 1961) <http://www.iksms-cipms.org/servlet/is/399/Saarprotokoll%20_dt.pdf>.

Ergänzendes Protokoll über die Errichtung eines gemeinsamen Sekretariats (Additional Protocol between Germany and France concerning the Co-operation of the International Commissions for the Protection of the Rivers Moselle and Saar, 22 March 1990) <http://213.139.159.34/servlet/is/399/Ergaenzendes_Protokoll.pdf>.

7) Bodensee/ Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee
(<http://www.igkb.de/>)

Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung (Convention on the Protection of Lake Constance Against Pollution, signed 27 October 1960, entered into force 10 November 1961) BGBl No 289/1961 (Austria).

Agreement Regulating the Withdrawal of Water from Lake Constance (with Final Protocol) (signed 30 April 1966, entered into force 25 November 1967) 620 UNTS 191.

Weitere internationale Regelungen mit Bezug zu Wassermanagement

Wasser macht an internationalen Grenzen nicht halt und die Verantwortung für ein Gewässer geht über Staatsgrenzen hinaus. Neben dem Europarecht sind auch einige völkerrechtliche Regelungen betreffend den Umgang mit grenzüberschreitenden Flüssen und Seen zu beachten. Im Anschluss wird auf den Umgang mit grenzüberschreitendem Grundwasser Bezug genommen.

Convention on the Law of the Non-Navigational Uses of International Watercourses (adopted and opened for signature 21 May 1997, not yet entered into force) (1997) 36 ILM 700.

Das Übereinkommen über die Nutzung internationaler Fließgewässer zu anderen Zwecken als zur Navigation (*Convention on the Law of the Non-Navigational Uses of International Watercourses, UN Watercourses Convention*) wurde im Mai 1997 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Diese Konvention schafft einen Rahmen für die Nutzung, das Management und den Schutz von grenzüberschreitenden Flüssen und Seen. Auslöser und Vorreiter der darin niedergelegten Regeln waren die sogenannten *Draft Articles on International Watercourses* (1994) der International Law Commission (ILC), welche 1970 von der UN Generalversammlung mit der Aufgabe betraut worden war sich dem Thema der Nutzung internationaler Fließgewässer zu anderen Zwecken als zur Navigation zu widmen.

Staaten die sich ein Gewässer teilen, sollen dieses nach der Konvention alle gleichberechtigt nutzen können. Dabei wird eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung gefordert, durch die Schäden für Anrainerstaaten vermieden werden sollen.⁷¹

⁷¹ Vgl. Art. 5, 7 UN Watercourse Convention.

Ferner sind die Staaten zu Kooperation verpflichtet und sollen beispielsweise gemeinsame Management-Mechanismen erarbeiten und sich auf gemeinsame Standards für die Wasserqualität einigen.⁷²

Die Konvention wird als eine Rahmen-Konvention angesehen. Sie setzt also den rechtlichen Rahmen, in dem sie zum Beispiel Verfahrensweisen vorgibt damit die Vertragsstaaten dann konkrete Bedingungen gemeinsam ausarbeiten können.

Die Konvention wurde von Deutschland am 13.08.1998 unterzeichnet.

UNECE Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes (with Annexes) (done 17 March 1992, entered into force 6 October 1996) 1936 UNTS 269.

Amendments to Articles 25 and 26 of the Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes (done 28 November 2003, not yet entered into force) ECE/MP.WAT/14.

Im Mai 1992 nahmen die Mitgliedsstaaten der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (United Nations Economic Commission for Europe, UNECE) das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes) an. Dieses trat 1996 in Kraft und regelt das gemeinsame Management und den Schutz von grenzüberschreitenden Flüssen, Seen und Feuchtgebieten in Europa und benachbarten Regionen.

Die UNECE-Konvention ist ebenfalls eine Rahmenkonvention und will lokale, nationale und regionale Maßnahmen zum Schutz grenzüberschreitender Oberflächen- und Grundwasserkörper stärken und deren ökologisch nachhaltige Nutzung sicherstellen.⁷³ Das Übereinkommen sieht dabei insbesondere die Einrichtung von „joint bodies“ durch Anrainerstaaten vor.⁷⁴

Die Konvention wurde von Deutschland am 18.03.1992 unterzeichnet und am 30.01.1995 ratifiziert.⁷⁵

Die Änderung der UNECE-Konvention aus dem Jahr 2003 ermöglicht den Beitritt von Staaten, die außerhalb der UNECE-Region liegen. Wenn die Änderung in Kraft tritt, bietet sich ein Beitritt vor allem für Staaten, die an die UNECE-Region angrenzen, an, wie z.B. Irak, Iran oder Syrien.

UNECE Protocol on Water and Health to the 1992 Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes (adopted 17 June 1999, entered into force 4 August 2005) 2331 UNTS 202.

Das Protokoll über Wasser und Gesundheit zum UNECE Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler

⁷² Vgl. Art. 8, 21 UN Watercourse Convention.

⁷³ Vgl. Proelß, in Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 5. A., Berlin 2010, 473.

⁷⁴ Art. 9 II UNECE Convention.

⁷⁵ BGBl. 1994 II, 2334.

Seen ist ein internationales Abkommen zur Förderung der Gesundheit durch Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und durch Bekämpfung wasserbedingter Krankheiten. Insbesondere streben die Vertragsparteien den Zugang zu sauberem Trinkwasser und eine bereitstehende Abwasserentsorgung für die gesamte Bevölkerung an.⁷⁶

Ein wesentliches Element des Protokolls ist die nach Art. 6 bestehende Verpflichtung der Vertragsparteien nationale und/oder örtliche Ziele für die Standards und das jeweilige Leistungsniveau festzulegen und bekanntzugeben, um einen höheren Grad an Schutz vor wasserbedingten Krankheiten zu erreichen. Diese Ziele müssen eine Wasserbewirtschaftung ermöglichen, mit der die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme gemäß den Grundsätzen nachhaltiger Entwicklung geschützt werden.⁷⁷

Das Abkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 17.06.1999 unterzeichnet und am 15.01.2007 ratifiziert. Deutschland setzt schon seit langem die von dem Protokoll verfolgten Ziele um, sodass bei Inkrafttreten des Protokolls keine Änderungen des geltenden Rechts erforderlich waren.⁷⁸

Völkergewohnheitsrecht

Parallel zu den Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen ist die Bundesrepublik auch an das geltende Völkergewohnheitsrecht in diesem Bereich gebunden. Dazu zählen beispielsweise das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Schädigung, sowie das Gebot ausgewogener Mitnutzung grenzüberschreitender Ressourcen.⁷⁹

Ferner existieren noch zahlreiche, wenn auch rechtlich unverbindliche Regelungsinstrumente, welche zum Teil auch Völkergewohnheitsrecht ausdrücken. Die Wirkung dieser sogenannten „soft law standards“ im Völkerrecht sollte man nicht unterschätzen. Sie haben teilweise großen Einfluss auf das Staatenverhalten und die Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht. Diese sollen daher im Folgenden kurz aufgelistet werden.

1. Helsinki Regeln

International Law Association ‘Helsinki Rules on the Uses of the Waters of International Rivers’ in International Law Association (ed) *Report of the Fifty-Second Conference: Helsinki: 14–20 August 1966* (ILA London 1967) 484.

Die so genannten *Helsinki Rules on the Uses of the Waters of International Rivers* der International Law Association (ILA)⁸⁰ von 1966 stellten den ersten

⁷⁶ Vgl. Art. 6 I UNECE Protocol on Water and Health to the 1992 Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes.

⁷⁷ Art. 6 I UNECE Protocol on Water and Health to the 1992 Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes.

⁷⁸ Siehe <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Archiv16/Artikel/2005/12/2005-12-20-wasservorkommen-der-erde-schonen.html> (19.11.2010).

⁷⁹ Proelß, in Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. A., Berlin 2010, 454 et seq.

⁸⁰ Die ILA ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, deren Ziel die Verbreitung und Weiterentwicklung des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts ist. Siehe dazu: *Stein*,

Kodifikationsentwurf im Bereich des Rechts der navigatorischen als auch nicht-navigatorischen Nutzung von Internationalen Wasserläufen dar.⁸¹ Der Entwurf beinhaltet erstmals alle wichtigen Prinzipien des Wasserrechts vom Prinzip der angemessenen Nutzung über die Problematik der Umweltverschmutzung bis hin zu Streitbeilegungsmechanismen und trug damit wesentlich zur Rechtsentwicklung in diesem Bereich bei.⁸²

2. Berlin Rules 2004

International Law Association ‘Resolution No 2/2004: Water Resources’ in International Law Association (ed) *Report of the Seventy-First Conference: Berlin: 16–21 August 2004* (ILA London 2004) 15.

Die ebenfalls von der ILA auf einer Konferenz in Berlin im August 2004 angenommenen *Berlin Rules on Waterresources* stellen eine Weiterentwicklung der *Helsinki Rules* dar und verfolgen das Ziel, sowohl das bereits geltende als auch das sich noch in der Entwicklung befindliche Gewohnheitsrecht im Bezug auf Süßwasserressourcen zusammenzufassen.⁸³

3. Agenda 21

UN Conference on Environment and Development ‘Agenda 21’ (14 June 1992) UN Doc A/CONF.151/26/Rev 1 vol I, 9.

Ein wichtiges Dokument im Bereich Wassermanagement stellt überdies die Agenda 21 dar. Die Agenda 21 kann als ein entwicklungs- und umweltpolitisches Aktionsprogramm bezeichnet werden und ist daher rechtlich unverbindlich. Sie ist ein Ergebnis der Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Jahr 1992. Kapitel 18 enthält Ausführungen zum „Schutz der Süßwasserqualität und der Süßwasservorkommen: Anwendung integrierter Ansätze zur Erschließung, Bewirtschaftung und Nutzung der Wasserressourcen“.

Der Status des Grundwassers

UNGA Res 63/124 ‘The Law of Transboundary Aquifers’ (11 December 2008) UN Doc A/RES/63/124.

Das Grundwasser stellt eine sehr wichtige Wasserressource dar. Bis vor kurzem wurde dem Grundwasser jedoch nur wenig Aufmerksamkeit im Völkerrecht geschenkt.

Die *UN Watercourse Convention* bezieht das Grundwasser in einem begrenzten Ausmaß mit ein: und zwar wenn Grundwasser mit Oberflächengewässern in

‘International Law Association’, in Wolfrum (Ed.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press 2009, online Edition.

⁸¹ *McCaffrey*, ‘International Watercourses’, in Wolfrum (Ed.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press 2008, online Edition, 9.

⁸² *Oswald*, *Das Internationale Wasserrecht zwischen Konflikt und Kooperation: Die Entwicklung des Nilregimes*, Hamburg 1999, 129.

⁸³ Vgl. Preface, *Berlin Rules on Water Resources*.

Verbindung steht und in einen gemeinsamen Ausfluss endet.⁸⁴ Durch diese enge Definition werden wichtige Grundwasservorkommen, die von Oberflächengewässern unabhängig sind, nicht berücksichtigt. Außerdem müssen Grundwasser und Oberflächengewässer, auch wenn sie miteinander in Verbindung stehen, nicht notwendigerweise den gleichen Endpunkt haben. Des Weiteren stehen generell Oberflächengewässer im Mittelpunkt der *UN Watercourse Convention*. Die speziellen hydrogeologischen Besonderheiten von Aquiferen werden in diesem Zusammenhang nicht gebührend berücksichtigt.

Ein wichtiger Schritt auf internationaler Ebene stellen die *Draft Articles on Transboundary Aquifers* der ILC aus dem Jahr 2008 dar. Diese wurden auch von der Generalversammlung der Vereinten Nationen anerkannt. In den Draft Articles werden die Bedeutung von Grundwasser und dessen nachhaltiges Management bestätigt und festgeschrieben. Sie basieren auf den Grundsätzen der fairen und angemessenen Nutzung sowie dem Verbot grenzüberschreitender Schädigung.

Auf regionaler, europäischer Ebene wird das Grundwasser in der UNECE Konvention und in der Wasserrahmenrichtlinie umfassender berücksichtigt⁸⁵.

⁸⁴ vgl. Art. 2 UN Watercourse Convention.

⁸⁵ Siehe *UNESCO-IHP, Atlas of Transboundary Aquifers*, Paris 2009.